II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. März 1994

zur Festlegung der Veterinärbedingungen und des Veterinärzeugnisses für die Einfuhr von Tierdärmen aus Drittländern

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/187/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (1), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben a) und c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang I Kapitel 2 der genannten Richtlinie gestattet die Einfuhr von Tierdärmen aus Drittländern, sofern sie vorschriftsmäßig behandelt worden sind.

Die Veterinärbedingungen und das Veterinärzeugnis sind festzulegen, damit sichergestellt ist, daß die vorgeschriebene Behandlung durchgeführt wurde.

In Anbetracht der neuen Bescheinigungsregelung sollte eine gewisse Anwendungsfrist vorgesehen werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten gestatten die Einfuhr von Tierdärmen aus Drittländern, sofern ein Veterinärzeugnis gemäß dem Muster des Anhangs beiliegt, welches nur ein Blatt umfassen darf und mindestens in einer Amtssprache des die Einfuhrkontrolle durchführenden Mitgliedstaats ausgefüllt sein muß.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 1. Juli 1994.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. März 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

ANHANG

VETERINÄRZEUGNIS

für Tierdärme, die zum Versand nach der Europäischen Gemeinschaft bestimmt sind

Hinweis für den Einführer: Dieses Zeugnis ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muß die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Bestimmungsland : .....

Nummer des Veterinärzeugnisses : .....

Versandland : .....

Zuständiges Ministerium : .....

Ausstellende Behörde : .....

I. Identifizierung der Därme

Därme von .....
(Tierart)

Art der Verpackung : .....

Zahl der Packstücke : .....

Nettogewicht : .....

II. Ursprung der Därme

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Betriebe(s) .....

.....

.....

III. Bestimmung der Därme

Die Därme werden versandt von .....
(Verladeort)

nach .....
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Transportmittel : .....

Nummer der Plombe (1) : .....

Name und Anschrift des Versenders : .....

.....

Name und Anschrift des Empfängers : .....

.....

(1) Angabe freigestellt.

IV. **Bescheinigung**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt, daß die vorgenannten Tierdärme folgende Bedingungen erfüllen :

a) Sie stammen von Betrieben, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind.

b) Sie wurden gewaschen, ausgeschabt sowie

— gesalzen mit NaCl für 30 Tage (1)

oder

— gebleicht (1)

oder

— nach dem Ausschaben getrocknet (1).

c) Sie wurden nach der Behandlung wirksamen Maßnahmen unterzogen, um eine Rekontaminierung zu verhindern.

Ausgefertigt in ....., am .....
(Ort) (Datum)

Dienstsiegel (2)

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (2)

.....
(Name in Großbuchstaben)

(1) Unzutreffendes streichen.
(2) Unterschrift und Dienstsiegel müssen sich farblich vom Textvordruck unterscheiden.